

► Kostenrecht

Erstattung der Kosten der Vermögenshaftpflicht

| Eine vom Rechtsanwalt im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Anschlussdeckung zur Vermögensschadenshaftpflichtversicherung löst, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. EUR entfällt, keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch aus. |

Zur gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts zählen neben den Gebühren auch die Auslagen (§ 1 Abs. 1 S. 1 RVG). Was zu den Auslagen zählt, ist in Teil 7 RVG-VV aufgelistet. Nach Vorbemerkung 7 Abs. 1 S. 1 RVG-VV werden mit den Gebühren auch die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Nach Vorbemerkung 7 Abs. 1 S. 2 RVG-VV kann der Rechtsanwalt dagegen Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 i. V. m. § 670 BGB) verlangen, wenn es keinen speziellen Gebührentatbestand gibt und es sich um eine Aufwendung im Einzelfall handelt. Nach dem BGH fallen Aufwendungen für eine Vermögenshaftpflichtversicherung bis 30 Mio. EUR wegen Nr. 7007 VV RVG unter die allgemeinen Geschäftskosten (24.1.18, VII ZB 60/17, Abruf-Nr. 200168).

PRAXISTIPP | Der Umstand, dass die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts nach § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO 250.000 EUR für jeden Versicherungsfall beträgt, ändert daran nach dem BGH nichts. Eine Vergütung können Sie deshalb nur durch eine Honorarvereinbarung mit dem Mandanten erreichen. Der Gegner muss die Kosten dann aber nicht erstatten.

► Kostenrecht

Keine Erhöhung der Beratungsgebühr

| Bei der Vergütung der Beratungshilfe ist der Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VV RVG auf die Beratungsgebühr nach Nr. 2501 VV RVG nicht anwendbar. |

Zu dieser Auffassung kommt das OLG Frankfurt (15.2.18, 20 W 166/17, Abruf-Nr. 202140) schon aufgrund des nach seiner Ansicht eindeutigen Wortlauts der Vorschrift. Von einer planwidrigen Regelungslücke sei nicht auszugehen, sodass auch eine analoge Anwendung von Nr. 1008 VV RVG ausscheide. Die Frage ist allerdings umstritten. Eine andere Auffassung wird in der Literatur vertreten (Pukall in Mayer/Kroiß, HK-RVG, 6. Aufl., Nr. 2501 VV Rn. 13; Baumgärtel, RVG, 16. Aufl., VV 1008 Rn. 15; Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe, 13. Aufl., § 44 RVG Rn. 61 allerdings nur für die Beratungshilfengebühr nach Nr. 2500 VV RVG; Volpert, RVG prof. 06, 117).

PRAXISTIPP | Nach Nr. 1008 VV RVG erhöht jeder weitere Auftraggeber die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 und die nachfolgenden Verfahrensgebühren im gerichtlichen Verfahren nach Nr. 3305 und 3100 VV RVG sowie in der Zwangsvollstreckung nach Nr. 3309 VV RVG. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen müssen Sie deshalb stets prüfen, ob weitere Auftraggeber in Betracht kommen, etwa neben einer GbR auch deren Gesellschafter.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 200168

Honorarvereinbarung kann helfen



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 202140

Weitere Auftraggeber?